

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Lohbarbek für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit
 

einem <b>Gesamtbetrag der Erträge</b> auf	1.454.900 EUR
einem <b>Gesamtbetrag der Aufwendungen</b> auf	1.785.700 EUR
einem <b>Jahresüberschuss</b> von	EUR
einem <b>Jahresfehlbetrag</b> von	- 330.800 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Gemeindehaushaltsgesetz (GemHVO) zum Haushaltsausgleich	330.800 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	
2. im Finanzplan mit
 

einem <b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf	1.440.200 EUR
einem <b>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf	1.670.900 EUR
einem <b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf	31.200 EUR
einem <b>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf	201.800 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der **Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und  
Investitionsförderungsmaßnahmen** auf 0 EUR
2. der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** auf 0 EUR
3. der **Höchstbetrag der Kassenkredite** auf 0 EUR
4. die **Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen**  
auf 0,38 Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |   |       |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 610 % |

**2. Gewerbesteuer**

370 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

### § 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Lohbarbek, den 16.12.2025

gez. Marco Stieper  
Bürgermeister